Die Vorgeschichte

zur

schleswig-holsteinischen Frage

bis zum Jahre 1810.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde

bei der

hohen philosophischen Fakultät
der Großherzoglich Hessischen Ludewigs Universität
zu Gießen,

eingereicht im Sommer-Semester 1894

von

Ernst Emil Lohr
aus Köln am Rhein.

Gedruckt als 1. Theil von des Verfassers Schrift:

I. Die schleswig-holsteinische Frage, ihre Vorgeschichte und Entwickelung bis zur Erhebung der Herzogtümer gegen Dänemark (am 24. März 1848).

II. Der Kampf bei Eckernförde und die coburgische Legende (am 5. April 1849).

bildet: Heft VII der Gießener Studien auf dem Gebiete der Geschichte. (Verlag der J. Ricker'schen Buchhandlung in Gießen.)

Chronologische Übersicht.

Holstein.	Schleswig.
811. Gründung der sächsischen Mark (=Holstein) durch Karl den Großen.	
934. Die sächsische Mark wird eine Grafschaft.	934. Gründung der Dänen=Mark (=Südschleswig) durch Heinrich I.
	1035. Rückgabe der Dänen=Mark an Knud den Großen von Dänemark.
1110. Die Schauenburger erhalten die Grafschaften Holstein u. Stormarn.	
	1115. Das Herzogtum Südjütland (=Schleswig) kommt an eine königlich dänische Nebenlinie (Abel).
1326. Constitutio Waldemariana.	
1330. Vertrag von Ripen: Gerhard der Große erhält die Anwartschaft auf Schleswig.	
	1375. Aussterben des Abelschen Hauses.

1386. Belehnung der Schauenburger mit Schleswig.

1459. Aussterben der schleswig=holsteinischen Schauenburger.

1460. Wahl des Oldenburgers Christian von Dänemark zum Herzog zu Schleswig und Grafen zu Holstein. Staatsgrundgesetz: „dat se bliven ewig tosamende ungedelt."

1490. Mutschierung Schleswig=Holsteins.

1544. Errichtung der

königl. sonderburgischen,	der haderslebenschen,	der gottorpschen Linie.
(Diese Linie regiert gleichzeitig in Dänemark.)		
1564. Errichtung der herzoglich sonderburg. Paragiallinie.		

1579. **Abschluß des für alle vier Linien gültigen Odenseer Lehnsvertrags.**

1580. Aussterben der haderslebensch. Linie.

königl. sonderburgische, (seit 1617: glückstädtische Linie genannt.)	herzoglich sonderburgische,	gottorpsche Linie.
		1608. Primogeniturordnung für Gottorp.
	1624. Primogeniturordnung für die sonderburgische Paragiallinie.	
	1627. Die Linie teilt sich in mehrere Zweige.	
	Augustenburger — Beck-Glücksburger.)	
1650. Primogeniturordnung für Glückstadt.		

1658. Kopenhagener Vergleich: Die Krone Dänemark verleiht den Herzogtümern Schleswig-Gottorp und Schleswig-Glückstadt volle Souveränität.

[1660. Dänemark wird Erbmonarchie.		
1665. Lex Regia: Primogeniturordnung für Dänemark und Erblichkeit der dänischen Krone im Manns- u. Weiberstamm festgesetzt.]		
		1694. Spaltung der Gottorper in eine ältere u. eine jüngere Linie
1721. Schleswig-Glückstadt verleibt Schleswig-Gottorp sich ein.		1721. Schleswig-Gottorp wird Schleswig-Glückstadt einverleibt.
		1726. Die jüngere Gottorper Linie spaltet sich abermals in zwei Zweige.
		1742. Herzog Karl Peter v. Holstein-Gottorp (ältere Linie) wird russischer Thronfolger; sein Vetter Adolf Friedrich (v. der jüngeren Linie) König v. Schweden.
		1750. Verzicht Adolf Friedrichs auf Schleswig-Gottorp.

königlich glückstädtische,	herzoglich sonderburgische,	gottorpsche Linie.
		1773. Kaiser Paul von Rußland verzichtet auf Schleswig-Gottorp u. tauscht Holstein-Gottorp gegen Oldenburg-Delmenhorst um.
		1774. Oldenburg-Delmenhorst kommt an den jüngeren Zweig der jüngeren gottorpschen Linie.

1773. Die glückstädtische Linie herrscht über ganz Schleswig-Holstein,
somit **Personal-Union** zwischen den Herzogtümern Schleswig-Holstein und Dänemark.

Glückstadt-Dänemark.	Sonderburg.	Gottorp.
	Augustenburger, Beck-Glücksburger.	
		Rußland, Schweden, Oldenburg.
	1806. Protest des Herzogs von Augustenburg gegen eine „unzertrennliche Verbindung" Holsteins mit Dänemark.	1806. Abgabe beruhigender Erklärungen wegen Holsteins in Stockholm und Petersburg.
1808—1839. Friedrich VI.		
1814. Friedrich VI. sucht vergebens fremde Mächte zur Bürgschaft für den Gesamtbestand der dänischen Monarchie zu bestimmen.		
	1830. Auftreten Uwe Jens Lornsens.	
1834. Provinzialstände für Schleswig **und** Holstein eingeführt.		
1836. Paulsen verteidigt die Gültigkeit der cognatischen Erbfolge auch für Schleswig-Holstein.		
	1837. Protestschrift des Herzogs von Augustenburg gegen Paulsen.	
		1838. Diplomatische Verhandlgn. Friedrichs VI. mit Rußland wegen Holsteins.
1839. Friedrich VI. plant, den Herzog von Augustenburg zwecks Aufgabe seiner Erbansprüche mit Lauenburg abzufinden.		
1839—1848. Christian VIII.		

Glückstadt-Dänemark.	Sonderburg. Augustenburger, Beck-Glücksburger.	Gottorp. Rußland, Schweden, Oldenburg.
	1842. Unterredg. zwischen d. Könige Christian VIII. und dem Herzog von Augustenburg; ersterer erkennt die Ansprüche d. Augustenburgers an.	
[1845. Rußland, Österreich und England befürworten die Integrität der dänisch. Monarchie; Preußen nimmt eine abwartende Stellung ein; Frankreich muß von einer Unterstützung Dänemarks absehen.]	1845. Resultatlose Unterredung zwischen dem Könige und dem Herzog von Augustenburg.	
1846. 11. VII. Erlaß des Offenen Briefes. Rußland tritt auf die Seite Dänemarks, Österreich und Preußen auf die der Agnaten.	1846. Protest der Augustenburger und Glücksburger gegen den Offenen Brief.	1846. Protest des Großherzogs von Oldenburg gegen den Offenen Brief.
1847. Christian plant eine Gesamtstaatsverfassung.		
1848—1863. Friedrich VII.		
1848. 28. I. Einführung gemeinschaftlicher Stände für Dänemark und die Herzogtümer angekündigt.		
	1848. 17. II. Eigenmächtiger Zusammentritt schleswigscher und holsteinischer Abgeordneten.	
	18. III. Abermalige Beratung schleswigscher und holsteinischer Abgeordneten; Entsendung einer Deputation nach Kopenhagen.	
22. III. Ernennung des Kasino-Ministeriums in Kopenhagen.		
24. III. Ankündigung einer gemeinsamen Verfassung für Schleswig und Dänemark, einer besonderen für Holstein.	24. III. Proklamation der provisorischen Regierung in Kiel. Erhebung Schleswig-Holsteins gegen Dänemark.	

Die Vorgeschichte zur schleswig-holsteinischen Frage bis zum Jahre 1810.[1]

I. Kapitel (800—1448).

Gründung der Marken Holstein und Schleswig (c. 811 u. 934). — Die Schauenburger in Holstein (1110). — Das Herzogtum Südjütland (Schleswig) (1115). — Die constitutio Waldemariana (1326) und der Vertrag von Ripen (1330). — Belehnung der Schauenburger mit Schleswig (1386). — Wahl Christians von Oldenburg zum König von Dänemark (1448).

Als Karl der Große mit mächtiger Faust und unvergleichlicher Thatkraft das bunte Gemisch der zahlreichen Stämme von der Elbe bis zum Ebro und Tiber zu einem Weltreiche zusammenfaßte, als er jenes Staatsgebilde schuf, das die Fortsetzung des imperium Romanorum sein sollte: da war es eine seiner wichtigsten Aufgaben, nicht nur die weitausgedehnten Grenzen gegen die Angriffe der feindlich gesinnten Nachbarn zu schützen, sondern zugleich auch die häufig noch nicht völlig unterworfenen, rebellischen Bewohner eben jener Grenzbezirke niederzuhalten. Dieses doppelte Ziel vor Augen, schuf der größte der Karolinger jene Reihe Marken, die von der Ostsee bis zum adriatischen Meere die Reichsgrenze bildeten, und deren waffengeübte Mannschaft unter dem Kommando des Markgrafen zu jeder Stunde in krieggerüsteter Bereitschaft stand.

---

[1]) Die benutzten Werke sind: Dahlmann, Geschichte von Dänemark, 3 Bde. (1840 bis 1843), vierter Band von Dietrich Schäfer (1893), in der Heeren- und Uckertschen Sammlung. — Wippermann, Kurze Staatsgeschichte der Herzogtümer Schleswig und Holstein (1847). — Während diese beiden Werke auf streng fachwissenschaftlichem Boden stehen und fast immer primäre oder sekundäre Quellen benutzen, liefert die umfangreiche „Geschichte des dänischen Hofes" von Karl Maria Oettinger, 7 Bde. (1857—1859) das unausbleibliche Rankenwerk zu den Ereignissen von 1483—1858. Hofkabalen, Liebschaften und sonstige „interessante Vorgänge", verbunden mit bissigen Bemerkungen des Verfassers, oder boshaften Vergleichen, bilden den Hauptinhalt. Immerhin aber giebt auch diese Art der

So gründete Karl denn auch zum Schutz der Reichsgrenze im Norden die sächsische Mark, die sich allmählich bis zur Eider ausdehnte und das spätere Holstein umfaßte. Heinrich I. erweiterte das deutsche Gebiet nach einem siegreichen Kampfe gegen die Dänen und übertrug der neugebildeten Dänen-Mark (marca Danorum), welche das Gebiet zwischen Eider und Schlei ausmachte, die Wacht im Norden. Fortan ließ er die sächsische Mark als einen Teil des Herzogtums Sachsen — nicht mehr als selbständige Grenzmark — durch einfache Grafen verwalten. Doch nur ein Jahrhundert stand jene Dänen-Mark unter des Reichs Hoheit; dann gab sie Konrad II. im Jahre 1035 an Knud den Großen, König von Dänemark, zurück, dessen Tochter Gunhild dem Sohne Konrads — dem späteren Kaiser Heinrich III. — anverlobt wurde.

Im Jahre 1106 erlosch das Grafengeschlecht, welches die ehemalige sächsische Mark — nunmehr Nordalbingien genannt — verwaltet hatte, und der Herzog von Sachsen, Lothar von Supplinburg, unter dessen Lehnshoheit jenes Gebiet stand, verlieh den Grafenbann über Holstein und Stormarn unter Zustimmung des Kaisers an das thatkräftige Geschlecht der Schauenburger (1110). — Seit diese von der hohen Osterburg ins Land der Holsten gezogen waren, hielten sie dort im Norden treue Wacht gegen Slaven und Dänen. Und da sie ihre Unterthanen mit Gerechtigkeit und Milde regierten, so vergalten diese Treue mit Treue: es bildete sich jenes feste, innige Band zwischen Fürst und Volk, das nie und nimmer reißt, das in der Stunde der Not und Gefahr die Herzen nur noch enger verknüpft. Gestützt auf den tapferen und ausdauernden Menschenschlag der Holsten, konnten die Schauenburger es wagen, in das wirre, wechselvolle Getriebe der nordischen Politik einzugreifen. Dänemarks Königen machten sie auf manchem Schlachtfelde die

---

Geschichtschreibung manchen nicht zu verachtenden Wink. — Falck, Das Herzogtum Schleswig in seinem gegenwärtigen Verhältnis (1816). — Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogtümer Schleswig und Holstein Bezug haben (1847). — Sammer, Die Staatserbfolge der Herzogtümer Schleswig, Holstein und zugehöriger Lande (1844). — Staats- und Erbrecht des Herzogtums Schleswig. Kritik des Kommissionsbedenkens über die Successionsverhältnisse des Herzogtums Schleswig, von Falck, Tönsen, Herrmann, Christiansen, Madai, Droysen, Waitz, Ravit, Stein, Professoren an der Universität zu Kiel (1846). — von Warnstedt, Die Oldenburger und Brandenburger Erbansprüche auf die Herzogtümer Schleswig-Holstein (1865). — Wieding, Die Prätensionen an die Herzogtümer Schleswig-Holstein (1863). — Allen, Haandbog i Fædrelandets Historie (Priisskrift 1863). — Historieskrivningen i Danmark i det 19de Aarhundrede (1801—1863) af Johannes C. H. R. Steenstrup (1889).

Für die Darstellung der Ereignisse bis 1326 kommt in betracht Dahlmann I, S. 18—28, 69—72, 108, 218—230, 256, 323—350, 355—397, 408—442. Wippermann S. 1—62.

Herrschaft im deutschen Norden streitig. Wohl schwankte die Entscheidung hin und her. Vor der Übermacht Knuds VI. (1182—1202) und Waldemars II. (1202—1241) mußten die Schauenburger nach tapferem Widerstande weichen (1203) und mit schwerem Herzen verließen sie das auch von Kaiser und Reich preisgegebene[1]) Grenzland. Doch als wieder aus dem Norden helles Schwertergeklirr nach der Osterburg im stillen Weserthale hinüberklang (1225) und verkündete, daß die deutschen Fürsten an der Elbe und Oder sich erhoben hätten gegen die dänische Oberherrschaft, die den ganzen Norden von Mecklenburg bis nach Esthland umfaßte, da zogen auch die Schauenburger wieder mit Schwert und Schild in ihre Grafschaft Holstein und brachten jenen Nordbund zwischen Sachsen, Schwerin, Bremen und Lübeck zustande, der auf dem Bornhöveder Plan (22. VII. 1227) Dänemarks Macht für lange Zeit niederschmetterte.

Die von Konrad II. an Knud den Großen abgetretene Dänen-Mark (s. S. 8) und das nördlich bis zur Koldinger und Skodborger Au gelegene Land war unterdessen von einer Nebenlinie des dänischen Königshauses als Herzogtum Südjütland[2]) käuflich erworben worden (1115). In der Folge wurde es oft von jüngeren Söhnen des Königs verwaltet, bis es seit 1232 in der Familie Abels sich fortvererbte. Die Herzoge standen zur Krone Dänemark im Vasallenverhältnis, aber trotz der nahen Verwandtschaft schreckte die regierende königliche Linie nicht davor zurück, durch List und Gewaltthat die Nebenlinie um den ihr zustehenden Besitz zu bringen. In diesen Kämpfen aber fanden die Herzoge von Südjütland allezeit wackere Unterstützung von Seiten der Holsteiner. Es bildete schon jetzt sich ein gewisser enger Zusammenhang zwischen den beiden Landen[3]), der später zu ihrer untrennbaren Vereinigung führen sollte.

Als nun im Jahre 1325 der minderjährige Waldemar V. in Südjütland zur Regierung gelangte, beanspruchte der Schauenburger Gerhard der Große von Holstein als Oheim, der Dänenkönig Christoph II. dagegen als Lehnsherr

---

[1]) Kaiser Friedrich II. trat 1214 an Waldemar II. alle Gebiete jenseit der Elde und Elbe (omnes terminos ultra Eldanam et Albim) ab, um so an dem Dänenkönig eine Stütze gegen den welfischen Gegenkaiser Otto IV. zu haben.

[2]) Schon im XII. Jahrhundert ging der Name der Hauptstadt Schleswig (Sliaswik-Schleidorf) auch auf das Land über und ist seit 1340 im Titel des Herzogs üblich. (Dahlmann I. 253, 486.) Um so sonderbarer nimmt es sich dem gegenüber aus, wenn die Dänen seit Verlust Schleswigs bis auf den heutigen Tag mit Vorliebe wieder von „Sønderjydland“ sprechen. — Die Grenzen Schleswigs sind in der Folgezeit dieselben geblieben.

[3]) Allen S. 245.

die Vormundschaft über den unmündigen Herzog[1]). Es kam zum Kriege, und Gerhard schlug die Dänen so vernichtend, daß das Reichsparlament den verhaßten Christoph absetzte und an seine Stelle den Herzog Waldemar V. — unter der Reichsverweserschaft seines Oheims Gerhard — zum Könige wählte (1326). Auch wurde der Schauenburger als „Graf zu Holstein und Stormarn" nebst seinen „veris et legitimis heredibus" mit dem Herzogtum Südjütland belehnt[2]), und die sogenannte constitutio Waldemariana (1326) bestimmte, **daß der Herzog von Südjütland nie zugleich König von Dänemark sein solle**[3]). Als aber Christoph sich wieder in den Besitz seines Reiches gesetzt hatte, kam der Vertrag von Ripen zustande (1330), in dem Waldemar V. der dänischen Krone entsagte und Südjütland zurückerhielt. Gerhard wurde mit Fünen als erblichem Eigentum abgefunden, doch sollte er, falls Waldemar ohne rechtmäßigen Erben sterbe (si Waldemarum ducem absque legitimo herede discedere contingat), Fünen zurückgeben und dafür Südjütland empfangen. Zu dem Zweck wurde er und seine rechtmäßigen Erben neben Waldemar zur gesamten Hand belehnt.[4]) Eine Belehnung zur gesamten Hand — wie solche den Schauenburgern für Holstein schon seit 1307 von Sachsen erteilt wurde — erstreckte sich auf alle männlichen Descendenten des Belehnten, so daß, falls die regierende Linie ausstarb, die nächstberechtigte Nebenlinie das Lehn mit gleichem Rechte antrat, welches sonst, bei nicht stattgehabter Belehnung zur gesamten Hand, an den Lehnsherrn zurückfiel.

Doch zu einer noch mächtigeren Stellung schien das Haus Schauenburg berufen zu sein[5]). Von neuem entbrannte der Krieg zwischen dem Dänenkönige und den Schauenburgern (1331), und im entscheidenden Waffengange geriet ganz Dänemark mit allen seinen Inseln in die Hand Gerhards des Großen. Acht Jahre lang (1332—1340) war er Herr im deutschen Norden, und gewiß hätte sein Mut und seine Thatkraft die Herrschaft der Schauen-

---

[1]) Dahlmann I. 459—474. Wippermann S. 63—65.

[2]) Falck, Urkunden S. 3.

[3]) Dahlmann I. 465. Die Urkunde ist verloren gegangen, doch hat ihre Hauptbestimmung: „Ducatus Sunder Jucie regno et corone Dacie non unietur nec annectetur ita quod unus sit dominus utriusque" Graf Christian I. von Oldenburg, 1448 bestätigt (s. S. 12 — Falck Urk. S. 18). Dänischerseits will man die Urkunde nicht unbedingt für unecht erklären, aber doch für verdächtig; um jedoch ihre Verbindlichkeit aufzuheben, leugnet man sowohl für 1326, als 1448 ihre staatsrechtliche Gültigkeit. Diese Ausrede ist aber völlig hinfällig, da auch später der Inhalt der constitutio Waldemariana anerkannt worden ist, so in den Odenseer Verhandlungen (1579). (Historieskrivningen S. 275. Wieding S. 169.)

[4]) v. Warnstedt S. CCCXXXIII—CCCXXXIV.

[5]) Dahlmann I. 474—514. Wippermann S. 66—71.

burger fest begründet, wenn ihm ein längeres Wirken beschieden gewesen wäre. Doch als er unter dem Mordstahl eines Dänen sank, verzichteten seine Söhne darauf, die großartige Politik ihres Vaters fortzusetzen; sie gaben ein Stück der Eroberungen nach dem andern preis und den Rest verloren sie im Kampfe mit den Dänen. Zwanzig Jahre nach dem Tode Gerhards des Großen (1360) waren die Schauenburger wieder das, was sie früher gewesen: Grafen zu Holstein und Stormarn, und das Dänenreich hatte den Umfang wieder wie vor Knud VI.

Im Jahre 1375 erlosch das in Schleswig regierende Herzogshaus.[1]) Gemäß dem Vertrage von Ripen (s. S. 10) mußten nun die Schauenburger die Belehnung mit Schleswig von der dänischen Krone empfangen, zumal die constitutio Waldemariana nicht zuließ, daß Dänemark und Schleswig von demselben Herrscher regiert würden. Doch erst nach langwierigen Verhandlungen erlangte Graf Claus zu Holstein von der dänischen Königin Margareta — die in der Calmarer Union (1397) Dänemark, Norwegen und Schweden unter ihrem Szepter vereinte — daß der Mannesstamm Gerhards des Großen zur gesamten Hand mit Schleswig belehnt wurde, daß aber immer der Primogenitus die Regierung führen solle[2]). Wie ungern Margareta diese Belehnung vollzog, geht daraus hervor, daß sie und ihre Nachfolger bei jeder sich darbietenden Gelegenheit Schleswig zurückzugewinnen suchten und den holsteinischen Grafen die Belehnung versagten, unter dem Vorwande, daß diese nicht erblich sei. Erst 1440, nach langen Kämpfen, in die Kaiser, Hansa und Papst eingriffen, wurde die Belehnung „to enemm rechtem erfflene" zugestanden[3]).

Im Jahre 1448 trug der dänische Reichsrat dem Schauenburger Adolf von Schleswig-Holstein die dänische Königskrone an[4]). Der aber wollte die Pflichten gegen seine Erb- und Lehnlande nicht den Sorgen der skandinavischen Unionskrone nachsetzen und lehnte für seine Person ab, lenkte hierbei jedoch die Blicke der Wahlversammlung auf seinen Neffen Christian, welcher der Ehe seiner Schwester Hedwig mit dem Grafen Dietrich Fortunatus zu Oldenburg und Delmenhorst entsprossen war. Und in der That fiel die Wahl auf Christian von Oldenburg. Doch ehe dieser den dänischen Thron bestieg, ließ

---

[1]) Dahlmann II. S. 48—60. Wippermann S. 71—74.

[2]) Die Urkunde von 1386 war bereits 1424 verloren, so daß die Geschichtschreiber sich auf sekundäre Quellen stützen müssen (Chroniken), welche jedoch volle Glaubwürdigkeit verdienen. Nichtsdestoweniger weichen die verschiedenen Meinungen über die Qualität der Belehnung von einander ab. Falck S. 7. Dahlmann II. 58. v. Warnstedt S. CCCXXXIV bis CCCXXXX.

[3]) Dahlmann III. S. 87—177. Wippermann S. 90—100. Falck, Urkunden S. 11.

[4]) Dahlmann III. 178—183.

Adolf ihn die constitutio Waldemariana bestätigen. Hieraus ergiebt sich, daß Adolf, welcher der letzte Schauenburger aus dem Mannesstamme Gerhards des Großen war, eine Vereinigung Dänemarks mit Schleswig-Holstein nicht wollte. Denn da er früher, bei seinem kinderlosen Tode, die Nachfolge eben diesem Neffen Christian in Aussicht gestellt und ihm von den Ständen Schleswigs schon hatte huldigen lassen[1]), so konnte nun die Hervorziehung der constitutio Waldemariana nur den Zweck haben: einer Union Dänemarks und Schleswig-Holsteins vorzubeugen. Adolf wurde hierbei gewiß von dem Wunsche geleitet, seinen ihm ans Herz gewachsenen Landen ihre freie und eigene Entwickelung zu wahren, was schwerlich zu erwarten war, falls sie ein Nebenland der dänischen Krone wurden.

II. Kapitel (1448—1665).

Aussterben des schauenburgischen Hauses in Schleswig-Holstein und Wahl Christians I. von Dänemark zum Herrn der Lande (1460). — Mutschierung der Herzogtümer (1490 und 1544). — Drei regierende Linien (1544): die königlich sonderburgische, die hadersleben'sche und die gottorpsche. — Ewige Union zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein (1533). — Errichtung der herzoglich sonderburgischen Paragiallinie (1564). — Der Odenseer Lehnsvertrag (1579) und die Belehnung der herzoglich sonderburgischen Linie zur gesamten Hand mit Schleswig und Holstein. — Erlöschen der hadersleben'schen Linie (1580). — Festsetzung der Primogeniturordnung für Gottorp (1608), für Sonderburg (1627). — Der pinnebergische Erbfall (1640). — Primogeniturordnung für Sonderburg-Glückstadt (1650). — Krieg zwischen Glückstadt und Gottorp; das Herzogtum Schleswig wird souverän (1658). — Die Arfve-Enevolds-Regieringsakte (1660). — Lex Regia (1665).

Am 4. Dezember 1459 sank Adolf, ohne Leibeserben zu hinterlassen, in die Gruft[2]). Mit ihm erlosch jener Zweig des schauenburgischen Hauses, der fast drei und ein halbes Jahrhundert zum Heil und Segen Schleswig-Holsteins Schwert und Szepter geführt, der aber auch zu des deutschen Reiches Schutz und Trutz allezeit auf Vorposten gestanden an Eider und Elbe. Daß nun der in der Stammgrafschaft Schauenburg (Schaumburg) an der Weser und in einem kleinen Teile Holsteins — dem sogenannten pinnebergischen[3]) — regierende andere Zweig der Schauenburger unbestrittenes Anrecht auf das sächsische Lehn Holstein habe, folgte aus der 1307 stattgehabten Belehnung zur gesamten

[1]) Dahlmann III. 201. Ein Teil der holsteinischen Stände verweigerte die Huldigung, da die Schauenburg-Pinneberger ihre nächstberechtigten Herren seien.

[2]) Dahlmann III. 199—247. Wippermann S. 104—123.

[3]) Bei den vielen Teilungen, welche im schauenburgischen Hause vorkamen, erhielt 1271 oder 1281 Adolf VI. die Stammgrafschaft Schauenburg und einen Teil Holsteins mit der Hauptstadt Pinneberg. Diese Linie erlosch erst 1640. (Wippermann S. 53.)

Hand, und war noch dazu durch Erbverbrüderung[1]) sichergestellt. In betreff Schleswigs dagegen lagen die Rechtsverhältnisse weniger klar. Hier ergaben sich drei Fragen:

1. Hatten die cognatischen Oldenburger, oder

2. die agnatischen Schauenburg-Pinneberger Anspruch auf das Lehn, oder war

3. das Lehn erledigt und stand der dänischen Krone dessen Vergebung zu?

Während für die Weiberlehnsqualität Schleswigs die beiden angesehenen Historiker Dahlmann und Waitz[2]) eintreten, hauptsächlich aus dem Grunde, weil ihr rechtlich kein Hindernis entgegenstehe, Dänemark selbst vielmehr weibliche Erbfolge zulasse und auch Adolf dieselbe dadurch anerkannt habe, daß er noch bei seinen Lebzeiten seinem Neffen Christian huldigen ließ (s. S. 12), verfechten die namhaften Juristen Falck, Hälschner[3]), Sammer den entgegengesetzten Standpunkt, sie behaupten, daß Schleswig ein Mannlehn sei. A. von Warnstedt führt in seinem Werke (S. CCCXVI—CCCLXIV) alle einschlägigen Urkunden in ihren juristischen Bestimmungen vor. Hieraus ergiebt sich folgendes: Zugleich mit dem römischen Rechte fanden die libri feudorum — die langobardische Lehnrechtssammlung mit Zusätzen deutscher Könige — zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Deutschland Aufnahme, und die meisten schleswig-holsteinischen Urkunden berufen sich schon in jener Zeit auf Grundsätze des gemeinen Rechts. Was nun die Belehnung mit Schleswig angeht, so erfolgte diese 1326 unzweifelhaft, eben jenem Rechte zufolge, mit der Eigenschaft als Mannlehn, also konnten unter „veri et legitimi heredes“ (s. S. 10) nur Manneserben verstanden werden. Da jedoch der 1326 und 1386 belehnte Mannesstamm der Schauenburger — der Gerhardsche — ausgestorben war, so fiel das Lehn mithin an die Krone Dänemark zurück. Sie konnte es nach Belieben vergeben, aber nicht einziehen, weil dem die constitutio Waldemariana entgegenstand.

Zu dem Resultate, daß Schleswig ein Mannlehn[4]) sei, gelangt — wenn auch auf anderem Wege — Wieding (S. 181—190), doch will er die An-

---

[1]) Kieler Vertrag 1390. Falck S. 8.

[2]) Waitz, Kurze schleswig-holsteinische Geschichte (1864).

[3]) Hälschner, Die Staatserbfolge der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg (1846).

[4]) Daß in der That die Weiberlehnsqualität Schleswigs völlig abgethan ist, bezeugt wohl am besten der Umstand, daß auch die neue dänische Geschichtschreibung (Allen 243 bis 245) nicht nur gar keine cognatischen Ansprüche Christians I. erwähnt, sondern ihm solche geradezu abspricht: „Arvelighed indskrænkede sig baade efter tydsk og dansk Lensret til den mandlige Linie“ (die Erblichkeit beschränkte sich sowohl nach deutschem

sprüche der Schauenburg-Pinneberger, indem er 1326 und 1386 eine Gesamtbelehnung des ganzen Schauenburger Hauses annimmt, als begründet ansehen; zumal auch die Insel Fehmarn, ein dänisches Lehn, von einer Linie der Schauenburger auf die andere überging, ohne daß Widerspruch erhoben wurde. (S. 170—181.)

Doch nicht dem Recht allein sollte die Lösung der verwickelten Erbfolgefrage überlassen bleiben; schon war die Diplomatie still aber um so emsiger und erfolgreicher am Werke.

Mit Bangen harrte Schleswig-Holstein unter diesen Umständen der Entwickelung der Dinge entgegen. Da traten kraft eigenen Rechts zum erstenmale die Stände der beiden Lande, welche trotz der Teilungen in Schleswig und Holstein in jedem dieser Gebiete vereint geblieben waren, zu entscheidender Beratung zusammen[1]). Ihr Beschluß lautete dahin, daß Schleswig und Holstein immer ungeteilt zusammen bleiben sollten unter einer Herrschaft, und daß den Ständen das Recht der Herrscherwahl zustehe[2]). Wen aber sollte man wählen? Den Grafen Otto von Schauenburg, der nur über etliche Geviertmeilen gebot und Schleswig-Holstein wohl kaum gegen König Christian verteidigen konnte, oder eben jenen Dänenkönig, der noch dazu

---

als nach dänischem Lehnsrecht auf die männliche Linie) . . . . „Christiern havde ingen lovlig Adkomst til Slesvig" (Christian hatte keinen gesetzlichen Anspruch auf Schleswig).

Um so seltsamer mutet es uns dann freilich an, wenn in betreff Holsteins gesagt wird: Otto hätte nur ein vermeintliches Recht auf dieses Land gehabt („der meente at have nærmeste Ret til Holsteen"), und Christians Recht sei zweifelhaft („tvivlsom"); während doch gerade im deutschen Reiche der Mannesstamm allein lehnsfolgeberechtigt war und die Weiber nur in Ausnahmefällen bestätigt wurden. So belehnte Kaiser Friedrich I. im Jahre 1156 den Herzog Jasomirgott nebst seiner Gemahlin nach Verzichtleistung auf Bayern mit Österreich als einem selbständigen und in männlicher wie weiblicher Linie erblichen Herzogtume. Die weibliche Erbfolge mit noch manchen anderen Privilegien diente hier als Ausgleich für den Verlust Bayerns. — Ein ähnlicher Fall trat ein, als Kaiser Heinrich VI. Sizilien und seine unteritalienischen Lande mit dem deutschen Reiche verbinden und auch in letzterem die Erblichkeit der Krone an Stelle der Verleihung durch Wahl einführen wollte und die Zustimmung der Reichsfürsten dadurch zu gewinnen suchte, daß er ihnen die Erblichkeit der Lehen für die männliche und weibliche Nachkommenschaft, sowie den Übergang an die Seitenlinien in Aussicht stellte, ein Vorschlag, der freilich keinen Beifall fand (1196).

[1]) Dahlmann III. 206 ff. — Unter den zahlreichen Broschüren Berufener und Unberufener, die seit 1840 über die schleswig-holsteinische Frage erschienen sind oder sich mit ihr beschäftigen, giebt die kleine Schrift: „Der 3. März im Jahre 1460 (1860) nicht nur eine richtige Darstellung der Wahlvorgänge, sondern auch einen zusammenhängenden, kurzgefaßten und leichtverständlichen Überblick über die Entwickelung der Verhältnisse bis 1860.

[2]) Die Stände maßten sich hier Rechte an, die ihnen gar nicht zustanden. (Wiebing S. 200.)

die Macht der Calmarer Union wieder in seiner Hand vereinigte und eine andere Wahl sicher mit Krieg und Bedrückung beantworten würde? Politische Erwägungen solcher Art wurden gepflogen, und daneben thaten dänische Versprechungen und Bestechungen das Ihrige[1]). Des Makedonierkönigs Philipp bekannter Ausspruch: „Keine Stadtmauer ist so hoch, daß nicht ein mit Gold beladener Esel sie übersteigen kann" bewährte auch hier wieder seine Richtigkeit. Nach manchen Verhandlungen hin und her wählte der Rat der Holsteiner[2]) — ein Ausschuß der Stände — am 3. März 1460 Christian von Dänemark zum Herzog zu Schleswig und Grafen zu Holstein — aber um einen hohen Preis. Christian mußte nicht nur den Mitbewerber Otto von Schauenburg-Pinneberg und seine gleichfalls Erbansprüche erhebenden zwei Brüder mit Geld abfinden, sondern auch den Ständen in einer „Privilegien-Konfirmation"[3]) vom 5. März 1460 ganz unerhörte Vorrechte zugestehen. Er verzichtete auf Erbansprüche an die Lande und gewährte den Ständen die Wahl unter seinen Kindern; er bestätigte die Untrennbarkeit Schleswig-Holsteins („**dat se bliben ewich tosamende ungedelt**"); gelobte, ohne Zustimmung des Rates keinen Krieg zu führen, ohne einträchtige Einwilligung der Stände keine Steuern aufzulegen, und sprach die Unterthanen von jeder Verpflichtung ihm gegenüber außerhalb der Lande frei; endlich erklärte er noch, die Beamten des Landes nur aus Eingeborenen nehmen zu wollen. Die Privilegien-Erweiterung[4]) Christians vom 5. April 1460 ordnete sogar an, daß, falls der Herzog nur einen Sohn hinterlasse, dieser vor der Wahl alle Privilegien bestätigen müsse, andernfalls die Stände unter den nächsten Erben sich ihren Herrscher wählen könnten; ferner bestimmte sie, daß der Herzog die Stände einmal in jedem Jahre zusammenberufen solle, und zwar die holsteinischen nach Bornehoved, die schleswigschen nach Urnehoved[5]), und machte von deren Zustimmung eine Kriegserklärung abhängig. Somit waren alle wichtigeren Rechte den Ständen eingeräumt, und besonders konnten sie, wenn auch das Erbfolgerecht der Oldenburger anerkannt war, so doch die Erbfolgeordnung festsetzen[6]). Auf wie schwacher Grundlage mußten Christians Ansprüche beruhen, daß er sich zur Bewilligung solcher Vorrechte verstand, daß er geradezu erklärte, „nur der Gunst der Einwohner" seine Wahl zu verdanken!

---

[1]) v. Warnstedt S. CCCLV.

[2]) Holsteiner steht oft für Schleswig-Holsteiner.

[3]) Falck Urk. S. 18.

[4]) Falck Urk. S. 22.

[5]) Nicht lange nachher vereinigten sich beide Ständeversammlungen zu gemeinsamer Beratung, abwechselnd in einer holsteinischen und einer schleswigschen Stadt.

[6]) Staats- und Erbrecht S. 5.

Wie man im Volke über jene Wahl dachte, meldet Detmars lübeckſche Chronik, die ſcharf, aber treffend berichtet: „Alſo wurden die Holſten Dänen und verſchmähten ihren Erbherrn und gaben ſich mit gutem Willen ohne Schwertes Schlag unter den König von Dänemark, wogegen ihre Vorfahren geweſen waren und es hinderten mit wehrhafter Hand — — — und das machte die Verſchlagenheit der Dänen und die Gierigkeit der Holſten. Denn der König und ſein Rat erkauften ſie mit Geld und mit Gabe und mancherlei Verſprechungen. — — — So wurden ſie durch Eigennutz verblendet und gaben das gemeine Gut des Landes um kleinen Vorteil preis."

Somit hatte ſich eine Umgeſtaltung des ſchleswig-holſteinſchen Staatsrechtes vollzogen, die in der Folgezeit von der größten Wichtigkeit werden ſollte. Jetzt half kein Klagen mehr über Zwang und Verrat, keine Sehnſucht nach dem alten Herrſcherſtamme, wenn „Karſten avern Belte mit leeren Taſchen kam, um mit vollen davonzugehen"[1]). Der Vertrag war geſchloſſen, alle Beteiligten zufrieden geſtellt und die kaiſerliche Beſtätigung erfolgte 1474, wo Friedrich III. die Grafſchaften Holſtein und Stomarn zu einem unmittelbaren Herzogtum Holſtein erhob und Chriſtian I. und ſeine rechtmäßigen Erben in gleicher Weiſe wie die früheren Beſitzer[2]) — alſo zur geſamten Hand — mit dieſem Lande belehnte. —

Die nun folgende Geſchichte Dänemarks und Schleswig-Holſteins ſcheint ſich in einen Knäuel von Teilungen, Erbſtreitigkeiten und Lehnskämpfen zu verwirren; nichtsdeſtoweniger können auch hier die Fäden herausgefunden werden, welche durch das Ganze als zuſammenhängende Linie ſich hindurchziehen und zu dem richtigen und vollen Verſtändnis der Kämpfe und Streitfragen in unſerem Jahrhundert unbedingt notwendig ſind. —

Im Jahre 1481 ſtarb Chriſtian I. und hinterließ zwei Söhne: Johann und Friedrich[3]). Die Dänen wählten Johann zu ihrem König, und es ſtand zu erwarten, daß die ſchleswig-holſteiniſchen Stände Friedrich zum Landesherrn küren würden. Da erhob Johann Widerſpruch und erklärte ſolches Verfahren für einen Verſtoß „gegen alles Erblehn-Recht des römiſchen Reiches"[4]), dem zufolge jeder Bruder gleiches Recht auf ein erledigtes Lehn habe. Und wirklich

[1]) Dahlmann III. S. 209.

[2]) „eo videlicet modo, quo hactenus dicti Comitatus recogniti et Comitatuum possessores investiti fuerunt." Falck, Urk. S. 28.

[3]) Dahlmann III. S. 248—258. Wippermann S. 123—125. v. Warnſtedt S. XLV—XL, CCXXXV—CCXLIII.

[4]) „Imod all Romerske Rigis Laens Arffve Ret" — es liegt eine gewiſſe Ironie darin, daß die Oldenburger, welche einundzwanzig Jahre vorher ſich ſo entſchieden gegen die Gültigkeit des deutſchen Rechtes der Schauenburger ausgeſprochen hatten, nun eben dieſes Recht anführen, um ihre Anſprüche zu begründen.

gingen die Stände auf die zugemutete Doppelwahl ein, wahrscheinlich aus Furcht vor einer Einmischung, oder sogar einem kriegerischen Vorgehen des Dänenkönigs, falls man ihn nicht zugleich mit seinem unmündigen Bruder wählte — eine Furcht, die sicher nicht unbegründet war. Als Friedrich großjährig geworden (1490), fand eine Mutschierung[1]) der Lande statt, indem jeder Herzog einen Teil Schleswigs und einen Teil Holsteins erhielt; Stände, Ritterschaft und Klerus, Belehnung, gemeine Landbede und die Stadt Hamburg (2c.) blieben dagegen beiden Landesherren gemeinsam; dies ergiebt, daß die Nutzungen der Lande geteilt wurden, die wichtigsten Landeshoheitsrechte aber gemeinschaftlich blieben, somit erfolgte eine Mutschierung, keine Totteilung. Gewiß wollte man auf diese Weise dem 1460 aufgestellten und anerkannten Grundrechte der Lande: „dat se bliven ewich tosamende ungedelt" genüge leisten; denn Schleswig und Holstein blieben ja zusammen, wenn auch jedes beider Gebiete geteilt wurde.

Beim Tode Friedrichs (1533), der eine Zeit lang einziger Herrscher in Dänemark und den Herzogtümern gewesen war, wählten die schleswig-holsteinischen Stände seine drei Söhne zu Herzogen[2]), und als dieselben mündig geworden waren (1544), erfolgte eine Dreiteilung der Lande, indem der älteste, Christian III., welcher **zugleich König von Dänemark** war, den **sonderburgischen**, Hans den **haderslebenschen** und Adolf den **gottorpschen Anteil** erhielt[3]). Aber alle drei Teilherzogtümer umfaßten Bezirke Schleswigs und Holsteins; Stände, Ritterschaft, Klerus usw. blieben wiederum — wie bei der Teilung im Jahre 1490 — gemeinsam[4]).

Wie klar und deutlich die staatsrechtliche Selbständigkeit der Herzogtümer gegenüber Dänemark begründet war, geht daraus hervor, daß Herzog Christian III. von Schleswig-Holstein-Sonderburg — noch bevor er zum König erwählt war — mit Dänemark eine „ewige Union"[5]) schloß, die nicht nur eine politisch-militärische Verbindung bezweckte, sondern auch ein enges Freundschafts- und Rechts-Verhältniß zwischen den durch Personalunion verbundenen Staaten herbeiführen sollte[6]). Die Union wurde von den schleswig-

---

[1]) Mutschierung siehe „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte von Friedrich Eichhorn", 5. Ausgabe (1844) III. S. 263—265. — v. Warnstedt S. CCXXXV—CCXLIII.

[2]) Schäfer (Dahlmann) S. 439—442 übergeht die Teilung rasch. Wippermann, S. 130—132.

[3]) Falk Urk. S. 52. — Karte der Teilungen siehe bei Sammer.

[4]) v. Warnstedt S. CCXXYV—CCXLIII.

[5]) Falck S. 45. Wippermann S. 130.

[6]) Staats- und Erbrecht, S. 7.

holsteinischen Ständen angenommen und in der Folge noch viermal erneuert, zuletzt 1642.

Als jedoch unter Friedrich II. — dem Nachfolger Christians III. in Dänemark und Sonderburg — sein Bruder Johann der Jüngere das ihm zustehende Drittel des sonderburgischen Landes verlangte (der zweite Bruder Magnus hatte nämlich zu gunsten Friedrichs verzichtet), wurde er mit dem ihm gebührenden Teile abgefunden (1564)[1]. Seine Forderung hingegen, von den Ständen als regierender Herzog anerkannt zu werden, wiesen diese bestimmt zurück und verweigerten, auf ihr Wahlrecht gestützt, die Huldigung[2]. Gewiß war dieser Schritt der Stände politisch klug und nötig; denn welche Zersplitterung des Landes hätte sich ergeben, wenn nun auch noch die drei Teilherzogtümer wieder in verschiedene Linien zerfallen wären. — Somit übte Johann der Jüngere wohl alle ihm zustehenden Regierungsrechte in seinem Lande aus, aber die Souveränität fehlte ihm, er hatte keinen Anteil an der gemeinsamen Regierung der Herzogtümer[3]. Die neue Linie hieß fortan die herzoglich sonderburgische Linie — im Gegensatz zur königlich sonderburgischen Linie — und teilte sich später wieder in mehrere Zweige, von denen der augustenburgische und Beck-glücksburgische bis in unsere Zeit fortblühen und in den Kämpfen Schleswig-Holsteins gegen Dänemark eine bedeutende Rolle spielten.

Infolge der Wahl des Dänenkönigs zum Herrn der schleswig-holsteinischen Lande war das Lehnsverhältnis, welches zwischen der Krone Dänemark und dem Herzogtume Schleswig seit alters bestand, allmählich verdunkelt worden. Im Odenseer Vertrage[4] (1579) wurde es nach allseitigem Übereinkommen neuaufgerichtet. Der König von Dänemark gelobte in demselben, „alle Hertzogen zu Holstein, des oldenburgischen Stammes, die itzo leben oder künftig seyn werden, welche doch nicht allbereits durch sonderliche Vordrage abgefunden, und daran Vorzicht gethan, samt deren Nachkommen mit dem Fürstenthumb Schleswig, samt dem, was von Alters dazu gehörig, und der Insel Fehmarn, als einem Altväterlichen vom Reiche Dännemarcken herrührenden anererbten Fahnen-Lehen, innerhalb Jahr und Tag zu belehnen.“ Dement-

---

[1]) Falck S. 60. 62.

[2]) Wippermann S. 131.

[3]) Über dieses eigentümliche Rechtsverhältnis gehen die Ansichten der Schriftsteller auseinander, Falck nennt es eine Apanagierung, wogegen Sammer (S. 53—60) — und wohl mit Recht — protestiert. Man kann es richtiger als Paragierung bezeichnen. Immerhin erzeugte das Monstrum des hl. römischen Reiches deutscher Nation eine solche Menge von staatsrechtlichen Mißgeburten, daß es nichts Neues ist, wenn die Klassificierung und Kodificierung derselben nicht recht gelingt.

[4]) Falck S. 67. v Warnstedt S. LX.

sprechend wurden dann Herzog Johann dem Älteren von Hadersleben und Herzog Adolf von Gottorp in feierlicher Weise von König Friedrich II. von Dänemark die ihnen zustehenden Lehen gereicht, und der König belehnte als Herzog zu Sonderburg auch sich selbst gebührend (1580). In gleicher Weise empfing aber auch Herzog Johann der Jüngere, als Vertreter der sonderburgischen Paragiallinie, für sich und seine Nachkommen die Belehnung mit dem Herzogtume Schleswig[1]), und Kaiser Rudolf II. erteilte ihm am 22. August 1590 die Gesamtbelehnung mit Holstein[2]). Somit waren die Erbansprüche der herzoglich-sonderburgischen Linie an die gesamten Lande Schleswig und Holstein von den beiden in betracht kommenden Lehnsherren anerkannt und verbrieft.

Über eine Frage jedoch: die Successionsordnung, hatten sich die Beteiligten im Odenseer Vergleiche nicht einigen können; man kam überein, daß bei Streitigkeiten in diesem Falle die erledigten Güter bis zu einer freundschaftlichen Entscheidung durch treue Unterthanen verwaltet werden sollten[3]). Und dieser Fall trat schon bald ein. Im Jahre 1580 starb der kinderlose Herzog Johann der Ältere von Hadersleben. Nach längeren Streitigkeiten einigten sich Friedrich II. und Adolf von Gottorp dahin, daß die Lehen und unbeweglichen Güter zwischen ihnen gleichmäßig geteilt werden sollten[4]); worauf dann Friedrich zwei Drittel des ihm zufallenden Landes für sich behielt (weil sein Bruder Magnus verzichtet hatte, s. S. 18) und das letzte Drittel Johann dem Jüngeren übergab[5]).

Bei den nun folgenden Thronerledigungen[6]) machte sich auf Seiten der Herzoge das Streben bemerkbar, das Wahlrecht der Stände zu umgehen. Zu diesem Zweck hielt man sogar ein Eingreifen des Kaisers für angebracht, der in einem drohenden Mandat[7]) solche Neuerungen der holsteinischen Stände als „Rebellion" bezeichnete. Aber auch einem immer mehr sich offenbarenden Mißstande des Lehnrechts wandte die Aufmerksamkeit der herzoglichen Linien sich zu; es waren die Erbansprüche, welche jeder der Söhne eines Fürsten beim Tode des Vaters an das Lehen stellen konnte. Die notwendige Folge hiervon war, daß jedes Lehn, falls die Erbberechtigten nicht verzichteten, oder anders abgefunden wurden, sich in kleine Teile zersplitterte, wovon ja die Landkarte des damaligen deutschen Reichs ein so getreues Bild entwirft. Gegen das

---

[1]) v. Warnstedt, Urkundenteil, S. 27.
[2]) v. Warnstedt S. LXI—LXV.
[3]) Falck S. 70, Art. 4.
[4]) Falck S. 79; v. Warnstedt S. LV—LXXIX; Wippermann S. 137—142.
[5]) Falck S. 82; Samwer S. 61—64.
[6]) Wippermann S. 142—147.
[7]) Falck S. 90.

Wahlrecht der Stände und die Erblehnfolge holte nun Herzog Johann Adolf von Schleswig-Holstein-Gottorp kurzerhand zu einem entscheidenden Schlage aus. In einer „väterlichen Disposition für seine Nachkommen“[1]) vom 9. Januar 1608 setzte er die Primogenitur in seiner Linie und die Unveräußerlichkeit der Lande fest; zugleich bestimmte er die Apanage für die nicht regierenden Prinzen. Die Stände, welche bereits ihre ehemalige Machtstellung eingebüßt hatten, wagten keinen Widerspruch, zumal schon bald darauf die kaiserliche Bestätigung für Holstein[2]) und die königlich dänische für Schleswig[3]) erfolgte. Beim Tode Johann Adolfs versuchten sie zwar das verlorene Wahlrecht wiederzuerlangen[4]), aber die Zeiten waren andere geworden; die Fürstenmacht erhob sich über jede Beschränkung, und der Sohn Johann Adolfs gab sich erst dann zufrieden, als auch die Worte: „Wahl“ und „wählen“ in dem Beschlusse der Stände durch „erkennen“ und „annehmen“ ersetzt worden waren. Die Landesprivilegien wurden fortan mit der Klausel bestätigt: „außer was in puncto electionis darin geändert ist“.

In gleicher Weise wie die Gottorper Linie setzte Herzog Alexander von Sonderburg in seinem Testamente (1624)[5]) die Primogenitur und Unteilbarkeit der Lande für sein Haus fest, und seine Nachkommen gelobten in einem Erbvergleich[6]), das „jus primogeniturae haereditarium nach außweisung der gemeinen Rechte und dahero bey Fürstl. familiis hergebrachter Gewohnheit“ beobachten zu wollen.

Im Jahre 1640 erlosch die letzte Linie der Schauenburger, welche über die Stammgrafschaft an der Weser, über Pinneberg und noch einige andere Gebiete geherrscht hatte[7]). Die schleswig-holsteinischen Herzöge von Glückstadt[8]) und Gottorp erhoben Ansprüche auf Pinneberg, weil es zu den holsteinischen Landen gehöre, fanden zudem aber die Mutter des letztverstorbenen Schauenburgers, die Erbrechte vorschützte, mit einer Geldsumme ab. Als Glückstadt und Gottorp nun das erworbene Gebiet teilten, jedoch die etwaige Nachfolge der herzoglich sonderburgischen Linie auch im Pinnebergischen — kraft der Belehnung zur gesamten Hand — dadurch verhindern wollten, daß sie nur einen

[1]) Falck S. 92.
[2]) Falck S. 94.
[3]) Falck S. 98.
[4]) Wippermann S. 148—152.
[5]) Falck S. 112.
[6]) Falck S. 113.
[7]) v. Warnstedt S. CXCVII—CCIII und Urkundenteil S. 73—85.
[8]) Seit 1617 hieß die königlich sonderburgische Linie von der neuerbauten Hauptstadt Glückstadt an der Elbe: die glückstädtische. (Wippermann S. 142.)

gegenseitigen Erbvertrag abschlossen (1641), beschwerten sich die Sonderburger beim Reichshofrat in Wien und bewirkten, daß nach langen Verhandlungen[1]) die beiden Beteiligten den zur kaiserlichen Konfirmation eingesandten Vertrag, noch ehe er erledigt war, zurückforderten (1651). Somit ist nichts geschehen, was das Recht der Sonderburger auf die gesamte Hand auch an Pinneberg aufgehoben hätte[2]).

Nachdem die Gottorper und Sonderburger Linie mit der Festsetzung der Erbordnung vorangegangen, folgte 1650 das gleiche Hausgesetz für die glückstädtische Linie. Herzog Friedrich III. erließ ein Primogeniturstatut[3]) (Lex Slesvico-Holsatica) für seinen Anteil, und bestätigte es in seiner Eigenschaft als König von Dänemark für Schleswig — daher dem Gesetze der Titel: Lex Regia zukommt — während Kaiser Ferdinand III. ein Gleiches für Holstein that[4]).

Somit war für die drei in betracht kommenden Linien der Oldenburger in Schleswig-Holstein die Primogenitur und für die beiden regierenden Häuser noch die souveräne Erbfolge, ohne jede Berücksichtigung des ständischen Wahlrechts, festgesetzt. Das vornehmste Privilegium der Stände aus dem Jahre 1460 war hiermit gefallen, und bald nahmen die Herzoge auch keine Rücksicht mehr, andere Privilegien nach Belieben zu übersehen. Wie überall im Reiche, so benutzte auch hier die Fürstenmacht — durch die Reformation gekräftigt, im westfälischen Frieden mit völliger Landeshoheit ausgerüstet und von Kaiser und Reich nur noch dem Namen nach abhängig — jede Gelegenheit, um ihre Selbstherrlichkeit den Ständen gegenüber durchzusetzen.

Im Jahre 1657 mischte König Friedrich III. von Dänemark und Herzog zu Schleswig-Holstein-Glückstadt sich in den Krieg, der zwischen dem Schwedenkönige Karl X. und Polen entbrannt war[5]). An den Herzog Friedrich III. von Schleswig-Holstein-Gottorp erging die Aufforderung, der im Odenseer Vertrage festgesetzten Lehnspflicht nachzukommen und sein schleswigsches Lehnsaufgebot zum dänischen Heere stoßen zu lassen. Doch der Gottorper weigerte

---

[1]) v. Warnstedt, Urkundenteil S. 73—85.

[2]) An diesen Vorgang knüpften später Gegner der Sonderburg-Augustenburger an (Th. Schultze, Die Wahrheit in der holsteinischen Erbfolgefrage wider die Augustenburger Doktrin, 1864), um die Erbansprüche dieser Linie in Frage zu stellen. Doch wirklich einmal zugegeben, daß die Erbansprüche an die Herrschaft Pinneberg, wie auch die Grafschaft Rantzau, nicht zweifelsohne sind, so kann dieser Umstand doch an dem Recht der Herzogtümer nichts ändern.

[3]) Falck S. 156.

[4]) Falck S. 160.

[5]) Wippermann S. 180—188.

sich, weil er der Schwiegervater Karls X. war und deshalb neutral zu bleiben wünschte. Infolgedessen wurde das gottorpsche Gebiet schwer heimgesucht, und erst nach wechselvollem Kampfe kam 1658 der Friede zu Roeskilde[1]) zu stande, in dem Dänemark bedeutende Einbuße an seinen skandinavischen Provinzen erlitt und zugleich dem Herzoge von Schleswig-Holstein-Gottorp „secundum aequitatem satisfacere" gezwungen wurde. So entließ denn König Friedrich III. im Kopenhagener Vergleich (1658) den Herzog von Gottorp aus seiner Lehnspflicht für Schleswig gegenüber der Krone Dänemark und übertrug ihm volle Souveränität; nur mit der einen Klausel, daß das Herzogtum nicht zum Schaden der Agnaten veräußert werden dürfe[2]). Gleichzeitig erließ der dänische König auch für sich als Herzog von Schleswig-Glückstadt eine Souveränitätserklärung[3]) wegen Schleswigs, so daß also fortan von einem dänischen Lehn Schleswig nicht mehr die Rede sein kann. Im Kopenhagener Frieden[4]), der zwei Jahre später (27. Mai 1660) einen neuen Krieg Schwedens gegen Dänemark beendete, wurden die Roeskilder Bestimmungen ausdrücklich anerkannt und bestätigt.

Noch in demselben Jahre benutzte König Friedrich III. auf geschickte Weise die Uneinigkeit der Stände im Reichstage zu Kopenhagen[5]), um durch die Arfve-Enevolds-Regieringsakte (erbeigenmächtige Regierungsakte) an Stelle der Wahlmonarchie eine absolute Erbmonarchie zu errichten, und so die Verluste, welche der Staat an äußerer Machtstellung in den unglücklichen Schwedenkriegen erlitten, durch Festigung der Königsmacht zu ersetzen.

Im Anschlusse hieran erließ er am 14. November 1665 die vielbesprochene „Lex Regia"[6]), in welcher er die Primogeniturordnung für seine Linie auch in Dänemark festsetzte und bestimmte, daß in der Folge der Mannsstamm **und Weiberstamm** des regierenden Königs Friedrich III. erbberechtigt sein solle, daß die weiblichen Nachkommen aber erst dann zum Throne berufen würden, wenn der letzte männliche Sproß Friedrichs III. gestorben sei. — Selbstverständlich hatte dieses Gesetz nur für das Königreich Dänemark Gültigkeit, für den königlichen Anteil an Schleswig konnte es nicht die geringste Änderung des dort bestehenden männlichen Erbfolgerechts bedeuten, wie ja auch jeder Schritt fehlt, der eine solche hätte herbeiführen können. Daß man freilich Pläne dieser Art entwarf, geht daraus hervor, daß 1665 an den Herzog von Plön — den Ver-

[1]) Falck S. 163.
[2]) Falck S. 164. 168.
[3]) Wippermann S. 182.
[4]) Falck S. 175.
[5]) Wippermann S. 189. Allen S. 412—428.
[6]) Wippermann S. 190—194. Publiziert wurde die Lex Regia erst 1709. Vergl. Falck, Das Herzogtum Schleswig S. 97.

treter einer sonderburgischen Nebenlinie — das Ansinnen gestellt wurde, seine Zustimmung zu einer Änderung des Erbrechts in den Herzogtümern zu geben — aber vergebens[1]).

III. Kapitel (1665—1773).

Fernere Kämpfe der glückstädtischen Linie mit der gottorpschen (1675—1720). — Schleswig-Gottorp wird Schleswig-Glückstadt einverleibt (1721). — Bemühen der Könige Dänemarks, auch Holstein-Gottorp zu erwerben. — Christian VII. von Dänemark tauscht Oldenburg-Delmenhorst gegen Holstein-Gottorp um; Personalunion Dänemarks und der Herzogtümer Schleswig-Holstein (1773).

Die nun folgende Zeit[2]) gehört zu den unerquicklichsten Perioden in der Geschichte Dänemarks. Der König konnte die im Kopenhagener Frieden aufgegebene Lehnsherrlichkeit über Schleswig nicht verschmerzen; auf jede Weise suchte er dieselbe wieder zu erlangen und schreckte dabei vor den unerhörtesten Gewaltthaten mitten im Frieden nicht zurück. Denn was war es anders, wenn er den Herzog Christian Albrecht von Gottorp freundschaftlich nach Rendsburg einlud, um ihn dort gefangen nehmen zu lassen (1675)? Erst nachdem der Herzog seiner Souveränität entsagt und das Diplom vom 2. Mai 1658 ausgeliefert, erhielt er die Freiheit wieder. Aber auch so gab König Christian V. sich noch nicht zufrieden; er besetzte das gottorpsche Gebiet und erklärte den Herzog seiner Lande verlustig (1. Dezember 1676). Nun wechseln fünfundvierzig Jahre lang Krieg und Frieden; so oft eine fremde Macht sich des Gottorpers annimmt, gesteht Dänemark ihm die 1658 erworbene Souveränität zu; wenn jedoch der Herzog nur auf seine eigenen Mittel sich angewiesen sieht, fällt der nordische Nachbar und Verwandte hinterlistig über ihn her, um ihm sein Land zu entreißen. Von 1675—1718 verliert der Herzog dreimal seine Souveränität und dreimal wird sie ihm wieder zugestanden[3]); erst die vierte Beraubung wurde nicht mehr rückgängig gemacht; denn der großmütige Beschützer der Gottorper, König Karl XII. von Schweden, war in den Laufgräben vor Friedrichshall von einer Kugel niedergestreckt worden. Im Frieden zu Friedrichsburg, welcher den großen nordischen Krieg beendete (1720), verbürgten

---

[1]) Staats- und Erbrecht S. 21.

[2]) Wippermann S. 198—233. v. Warnstedt, Urkundenteil S. 168.

[3]) Unter diesen Umständen können wir es Ernst Moritz Arndt wohl nicht verdenken, wenn er einst in gerechtem Zorn den Dänen „einen tückischen und giftigen Faustkerl" nannte. (Holsteins Rechte in Schleswig. Mit einem Vorwort von E. M. Arndt. Frankfurt 1858.)

England[1]) und Frankreich[2]) „beständig und immerfort Ihr. Majest. dem Könige in Dänemark und Norwegen, dero Erben und Nachfolgern, denjenigen Herzogl. Theil des Herzogthums Schleswig, welchen Ihro K. Majest. in Dännemark würklich in Händen haben," und Schweden verpflichtete sich, nichts gegen diese Abmachungen zu unternehmen.

Am 21. August 1721 erließ Friedrich IV., König von Dänemark und Herzog von Schleswig-Holstein, ein **Patent**[3]) des Inhalts, daß er sich bewogen fühle, „des Hertzogen Carl Friedrich's zu Holstein gehabten Antheil im Hertzogthum Schleßwig, als ein in beschwehrlichen Zeiten unrechtmäßigerweise von der Crohne Dänemark abgerissenes Pertinens, wieder in Possession zu nehmen." Daher sei er „entschloßen, den hiebevor gewesenen Fürstlichen Antheil" mit dem seinigen „zu vereinigen und zu incorporiren", und fordere deshalb von den Ständen des Herzogtums Schleswig die alleinige Erbhuldigung. Selbstverständlich konnte der Dänenkönig dem Gottorper Holstein nicht nehmen, weil dieses deutsches Reichslehn war. In Schleswig erhob sich kein Widerspruch. Der Kabinettspolitik jener Zeit war ja der Begriff „Vaterland" fremd, geschweige, daß sie Vaterlandsliebe in den Herzen der Unterthanen zu entzünden und rege zu halten verstand! Im Gegenteil, die schleswigschen Unterthanen des Herzogs von Gottorp waren froh, nun endlich Gewißheit zu haben, zu welchem Staate sie eigentlich gehörten[4]); denn bald hatten sie dem Gottorper, bald dem Glückstädter Herzog gehorchen sollen. Am 4. September 1721 leisteten die Stände den **Eid der Treue**[5]). Sie gelobten, „nachdem Ihro Königliche Majestät zu Dennemark, Norwegen ꝛc. das vorhin gewesene Fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und Dero Cron als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück, auf ewig wieder zu incorporiren für guth befunden," den König von Dänemark für den „alleinigen Souverainen Landesherrn erkennen und halten, Deroselben, wie auch Dero Königl. Erb-Successoren in der Regierung secundum tenorem

---

[1]) Garantie-Akte vom 26. Juli 1720. Falck S. 272. „Sa Majesté Britannique promet et s'oblige, pour soi, ses Heretiers et Successeurs, de lui (— Majesté de Dannemarck —) garantir et conserver dans une possession paisible la partie du Duché de Sleswick, laquelle Sa Majesté Danoise a entre les mains . . ."

[2]) Garantie-Akte vom 18. August 1720. Falck S. 271. „Le Roi Très-Chrétien a bien voulu . . . accorder à cette dernière Couronne (— Dannemarck —) . . . la Garantie du Duché de Schleswik . . ."

[3]) Falck S. 276.

[4]) Falck, Das Herzogtum Schleswig S. 102—104. Mitteilungen aus einem ungedruckten Werke des dänischen Historiographen Hoier.

[5]) Falck S. 280.

legis Regiae, treu, hold und gewärtig seyn" zu wollen. Einen ähnlichen Eid[1]) leistete dem Dänenkönige der Chef des augustenburgischen Hauses, Herzog Christian August, für seine in Schleswig liegenden paragierten Güter, ohne hierdurch jedoch seine wohlbegründeten Erbrechte aufzugeben[2]).

Hier ist endlich in der Entwickelung der dänischen und schleswig-holsteinschen Beziehungen der Punkt erreicht, an den seit Beginn unseres Jahrhunderts die Streitfragen unmittelbar anknüpfen sollten.

Was nun das erwähnte Patent König Friedrichs betrifft, so sagt es klar und deutlich, daß dem Herzoge Karl Friedrich wegen Felonie, die sein Urgroßvater im Jahre 1657 begangen, der gottorpsche Antheil an Schleswig — einem nach dänischer Auffassung noch zu Recht bestehendem Lehn — entzogen und daß dieser Teil mit dem glückstädtischen vereinigt worden sei. Dänischerseits[3]) jedoch las man ungefähr neunzig Jahre später aus der verstärkenden Tautologie: „zu vereinigen und zu incorporiren" folgenden Sinn heraus: mit dem glückstädtischen Anteil zu vereinigen und beide der Krone Dänemark zu inkorporieren. Und diese Auslegungen wollte man durch den Eid der Stände stützen, welcher erklärt, daß der „Cron" — die dänische und norwegische ist im vorangehenden Titel angegeben — der gottorpsche Anteil an Schleswig „als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder incorporirt" worden sei. Die Dänen behaupten nämlich, diese Worte begründeten eine Einverleibung Schleswigs in Dänemark, obwohl von Dänemark an der betreffenden Stelle gar nicht die Rede ist. Deutscherseits dagegen faßte man „Cron" als „Complex aller Staaten, welche dem Scepter eines Herrschers unterworfen sind", eine Auslegung, die sich mit vielen Beispielen belegen läßt[4]). Demnach wäre der Sinn jener umstrittenen Stelle also: Das ehemalige dänische Lehn Schleswig fällt wieder in die Gesamtheit der Lande, über welche der Herrscher auf dem dänischen Königsthrone gebietet[5]). Und diese Auslegung findet ihre gewichtigste Bestätigung in dem Umstande, daß nur die Einwohner des gottorpschen Anteils und die beiden Herzogen gemeinsamen Unterthanen dem Dänenkönige den Eid der Treue geleistet haben — wie das Patent es auch will. Wären die gottorpschen Lande aber mit den glückstädtischen dem Dänenreiche einverleibt worden, so hätten doch auch diese den neubegründeten staatsrechtlichen Zustand anerkennen und beschwören müssen,

---

[1]) Falck S. 279.
[2]) Samwer S. 18. — Staats- und Erbrecht S. 77.
[3]) Staats- und Erbrecht S. 40.
[4]) Staats- und Erbrecht S. 108—115.
[5]) Staats- und Erbrecht S. 36—49. Wippermann S. 252—256.

was aber nicht geschehen ist[1]). — Doch wirklich einmal zugegeben, daß Schleswig gegen alles Recht Dänemark inkorporiert worden sei, wodurch trat denn eigentlich die Einverleibung in der Folgezeit in Erscheinung? — Durch nichts! — Denn in dem staatsrechtlichen Verhältnis und in den Beziehungen Schleswigs zu Dänemark und Holstein fand keine Änderung statt; auch kein gleichzeitiger Schriftsteller weiß etwas von einer solchen zu erzählen[2]). Erst im folgenden Jahrhundert konstruierte man eine thatsächliche Inkorporation Schleswigs in Dänemark, um mit ihrer Hilfe einen noch zweifelhafteren Satz des Huldigungseides der Stände nach dänischem Wunsche deuten zu können.

Der Eid der Stände enthielt nämlich das Gelöbnis: dem Könige und seinen „Erbsuccessoren secundum tenorem legis regiae, treu, hold und gemärtig zu sein." Die Dänen stellten nun die Behauptung auf, daß mit der Lex Regia das dänische Königsgesetz aus dem Jahre 1665 gemeint sei, mithin für Schleswig die gleiche Thronerbfolge wie für Dänemark eingeführt worden sei, also die cognatische statt der bisherigen agnatischen, ein Satz, der sich in keiner Beziehung rechtfertigen läßt. Denn die Lex Regia ist ja — worauf schon (S. 22) hingewiesen wurde — nur für das dänische Reich erlassen worden, mithin hatte sie auch nur für dieses Land Gültigkeit. Auch läßt sich nicht ersehen, warum die Stände, ohne zwingende Umstände, die zu Recht bestehende schleswig-holsteinische Erbfolge zu gunsten der dänischen hätten aufgeben sollen, und das nur für den gottorpschen Teil Schleswigs. Und schließlich weiß doch jeder, dem der Gang ständischer Verhandlungen einigermaßen bekannt ist, welche Berge von Aktenstößen mit ihren Promemoriis und Gravaminibus, ihren Supplikationen, Reprotestationen, Refutationen und allen anderen Formen ständischer Langsamkeit und Verschleppungskunst sich zuvor ansammeln mußten, ehe man ein Recht aufgab oder änderte — und nun sollte ohne jeden Widerspruch das alte Staatsgrundgesetz umgestoßen und ein neues Gesetz eingeschmuggelt werden, das nicht nur gegen die immer wieder beschworenen Privilegien verstieß, sondern auch die Primogeniturordnungen aller drei in betracht kommenden Herzogslinien von Schleswig-Holstein unberücksichtigt ließ? Nein, dies konnte nicht sein. Unter jener Lex Regia — so lautet der einstimmige Ausspruch der deutschen Historiker und Juristen — mußte jenes glückstädtische Primogenituratut gemeint sein, welches der dänische König 1650 als Lehnsherr von Schleswig vollzog, daher ja auch diesem Gesetz der Titel einer Lex Regia zukam (S. 21).

---

[1]) Staats- und Erbrecht S. 52—65. Diesen wichtigen Umstand verschweigt Allen natürlich (S. 464, 465); er thut, als ob alle Schleswiger gehuldigt hätten.

[2]) Falck, Das Herzogtum Schleswig, S. 100—105.

Mit solchen und noch manchen anderen Gründen[1]) hatte seit dem ersten Auftauchen dänischer Einverleibungsgelüste emsiger Forschungsfleiß und juristisch-historischer Scharfblick deutscher Gelehrten und Publizisten die unveräußerlichen Rechte Schleswig-Holsteins fest- und klargelegt. Aber wie groß war das Staunen, als dieser Standpunkt aus dänischen Papieren seine volle Bestätigung erhielt. Droysen und Samwer[2]) veröffentlichten 1850 in ihrer „Aktenmäßigen Geschichte der dänischen Politik seit dem Jahre 1806" den wahren Vorgang im Jahre 1721 nach einem seinem ganzen Inhalte nach bisher verheimlichten dänischen Aktenstücke. Hieraus ergibt sich, daß in der That König Friedrich IV. im Jahre 1721 sich mit dem Plane trug: Schleswig dem Königreiche Dänemark einzuverleiben, und daß der Geheimrat Gensch von Breitenau mit dem Referat über diese Frage betraut wurde. Dieser kam zu dem Resultate, daß drei Gründe für die Inkorporation sprächen: die Lex Regia (die dänische natürlich; die Inkorporation sollte nämlich den weiblichen Thronerben in Dänemark auch Schleswig erhalten, was ihnen verloren ging, wenn es seine Selbständigkeit und seine agnatische Erbfolge behielt); die frühere Verbindung von Schleswig und Dänemark und die Verringerung des Regierungsaufwandes. Der Rat war jedoch gewissenhaft genug, diese drei Scheingründe selbst schon durch drei entgegenstehende sachliche Gründe zu widerlegen. Er erklärte, daß die constitutio Waldemariana eine Vereinigung Dänemarks und Schleswigs nicht zulasse, daß ferner der Gesetzgeber der Lex Regia die schleswigsche Thronfolge zu ändern nicht beabsichtigt habe, und daß endlich Ersparungen bei einer so wichtigen Frage nicht in betracht kommen könnten. Dann fügte er noch hinzu, „fast insuperable Hindernisse" ständen der Einverleibung entgegen, und schließlich mache ohne Inkorporation sich alles von selbst. Bei dem Könige fanden die drei Scheingründe des Rats williges Gehör, trotzdem „befand er die Sache von der importance, daß man solches nicht also fort von nöten hat zu verändern, besondern peu adpres peu"[3]). Somit steht unwiderleglich fest,

---

[1]) Wippermann S. 263. 264.

[2]) Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und das Königreich Dänemark. Aktenmäßige Geschichte der dänischen Politik seit dem Jahre 1806 (Hamburg 1850). Auf dem Titelblatte ohne Verfasser; am Ende der Vorrede nennen sich Joh. Gust. Droysen, K. Samwer. — S. 18—24.

[3]) Bezeichnend für die Methode der dänischen Geschichtschreibung ist es, daß die 1844 berufene Kommission, welche ein Gutachten über die Erbfolgefrage abgeben sollte, aus jenem Aktenstück nur erwähnte, daß König Friedrich IV. die Gründe *für* die Inkorporation *gebilligt* habe (Droysen und Samwer S. 191). — Daß trotz alledem an der Einverleibung Schleswigs („Saaledes var nu Slesvig atter indlemmet i Riget", so war nun Schleswig dem Reiche wieder einverleibt) und der Einführung der Lex Regia („Kongeloven") im Jahre 1721 festgehalten wird, ist selbstverständlich. Allen S. 465.

daß der Dänenkönig, im Widerspruch mit den Staatsgrundgesetzen von 1326 und 1460, eine Einverleibung Schleswigs in Dänemark 1721 zwar beabsichtigte, aber der Schwierigkeiten wegen nicht auszuführen sich getraute und nun der langsam aber sicher ihr Ziel erreichenden Kabinettspolitik diese Zukunftsaufgabe stellte. Hieraus erklärt sich auch die verschiedene Abfassung des Patents und des Huldigungseides der Stände, indem letzterer die klare Mitteilung des Patents undeutlich und zweideutig umschrieb.

So hatte Herzog Karl Friedrich von Schleswig-Holstein-Gottorp seinen Anteil an Schleswig unwiederbringlich verloren; aber zu einem Verzicht war er nicht zu bewegen[1]). Wenn auch befreundete Nachbarmächte noch manches Mal den Plan erwogen, ob und wie man dem Gottorper seine schleswigschen Lande wiederverschaffen könne — zumal als er die Tochter Peters des Großen, Anna, heiratete — so führten diese Verhandlungen doch zu keinem Ergebnis[2]). Welche Aussichten eröffneten sich aber den Gottorpern[3]), als die russische Kaiserin Elisabeth den Sohn Karl Friedrichs und ihrer Schwester Anna, den Herzog Karl Peter von Gottorp, zum russischen Thronfolger ernannte (1742), und die Wahl von dessen Vetter Adolf Friedrich zum schwedischen Thronerben bei den in schrankenloser Libertät waltenden Reichsständen zu Stockholm durchsetzte. Daß unter solchen Nachbarn der dänische König sich ein wenig unsicher fühlte, ist leicht erklärlich. Um so eifriger ging nun sein Bestreben dahin, die Gottorper zu einem offiziellen Verzicht auf Schleswig zu bewegen, und, wenn möglich, auch zur Aufgabe ihres Anteils und ihrer Ansprüche an Holstein. Dies gelang auch bei dem schwedischen Thronerben Adolf Friedrich, der in einem Definitiv-Vertrag[4]) vom 25. April 1750 zu gunsten des Königs von Dänemark und dessen „männlicher Descendenten“[5]) gegen eine Geldentschädigung auf alle Ansprüche an Schleswig verzichtete (Art. 1. 2), einem etwaigen Umtausch von Oldenburg-Delmenhorst — dem Stammlande der Oldenburger (S. 7) — gegen den gottorpschen Anteil an Holstein seine Zustimmung gab, und zwar unter der Bedingung, daß die Rechte, welche er an Holstein habe, auf Oldenburg übertragen würden (Art. 3—5). Aber der Chef der Gottorper Linie,

---

[1]) von Warnstedt, Urkundenteil S. 171.

[2]) Wippermann S. 265—266.

[3]) Die gottorpsche Linie hatte sich seit 1694 in eine ältere und eine jüngere gespalten; die jüngere teilte sich 1726 wiederum in einen älteren (schwedischen) Zweig und einen jüngeren.

[4]) Falck S. 289. v. Warnstedt, Urkundenteil S. 172.

[5]) Auch hieraus ergibt sich, daß die Vertragschließenden die Verschiedenheit der Thronfolge in Dänemark und Schleswig-Holstein wohl kannten; denn wozu anders sollte sonst der Gottorper nur zu gunsten der männlichen Nachkommen des Königs verzichten?

der Großfürst-Thronfolger Herzog Karl Peter, war zu keinem Vergleich zu bewegen. Im Gegenteil, sobald er Zar geworden, verband er sich mit Friedrich dem Großen von Preußen, und die russische Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande setzte sich in Bewegung, um Schleswig zurückzuerobern[1]). Als er jedoch nach sechsmonatlicher Regierung mit Vorwissen seiner Gemahlin erdrosselt wurde und diese nun selbst den Thron bestieg, um für ihren unmündigen Sohn Paul die Herrschaft zu führen, wandte Dänemark abermals alle Künste der Politik an, um sein Ziel zu erreichen. In der That einigten sich denn auch Katharina II. und König Friedrich von Dänemark dahin[2]), noch vor der Großjährigkeit Pauls durch ein „Arrangement-provisionel alle bißherige Differenzien, es mögen selbige das Herzogtum Schleswig oder Holstein angehen, auf die aller convenabelste Art und Weise gänzlich zu applaniren." Katharina verzichtete in einem provisorischen Traktat[3]) vom 22. April 1767 für sich und — in Vormundschaft — auch für ihren Sohn auf den gottorpschen Anteil an Schleswig und erklärte sich einverstanden mit einem Umtausch des gottorpschen Holsteins gegen Oldenburg-Delmenhorst unter entsprechenden finanziellen Abmachungen; ferner verpflichtete sie sich, bei ihrem Sohne, wenn er mündig geworden, „alle bona Officia ohnfehlbar anzuwenden", daß er nicht nur selbst diesen Vertrag bestätige, sondern auch die übrigen Glieder des gottorpschen Hauses zu gleicher Zustimmung vermöge. Als Paul 1773 großjährig geworden war, genehmigte er in mehreren Akten[4]) vom 31. Mai und 1. Juni 1773 diesen provisorischen Traktat für sich, seine Erben und seine Nachkommen; aber wiederum sollten sich diese Abmachungen nur auf den dänischen König Christian VII., seinen Bruder Friedrich und deren „männliche Descendenz" erstrecken.

Da der schwedische Zweig der jüngeren Gottorper Linie 1750 — wie vorhin erwähnt (S. 28) — schon seine Einwilligung zu diesen Abmachungen zwischen Dänemark und dem regierenden Herzoge von Holstein-Gottorp gegeben hatte, so war jetzt nur noch die agnatische Einwilligung des jüngeren Zweiges nötig. Dieser Konsens[5]) erfolgte bald darauf ohne Schwierigkeiten; zumal da der jüngere Zweig mit den Grafschaften Oldenburg-Delmenhorst abgefunden werden sollte. Nunmehr fehlte nur noch die Genehmigung des obersten Lehnsherrn der deutschen Lande Holstein und Oldenburg-Delmenhorst. Kaiser

---

[1]) Wippermann S. 268.
[2]) Falck S. 300.
[3]) Falck S. 301—317.
[4]) Sammer S. 295—316. Falck S. 330—348.
[5]) Sammer S. 301. Falck S. 334.

Joseph II. willigte denn auch am 27. Dezember 1774 in den Austausch[1]) Holsteins gegen Oldenburg-Delmenhorst und die Übertragung[2]) dieser Lande an den jüngeren gottorpschen Zweig, wobei er zugleich (am 29. Dezember 1774[3]) beide Grafschaften zu einem reichsunmittelbaren Herzogtum erhob. Auf eine Anfrage aus der sonderburgischen Linie, wie es sich mit diesen Übertragungen verhalte, antwortete[4]) König Christian VII. von Dänemark, daß „die Grafschaften durch die jetzt vollzogene Permutation gänzlich in die Stelle des Großfürstlichen (gottorpschen) Antheils am Herzogthum Holstein treten sollten, wodurch allen möglichen Besorgnissen für die Zukunft hinreichend vorgebaut und prospiciret sei."

Fortan bildete Schleswig-Holstein wieder ein einheitliches Staatsganzes; es war nur durch Personalunion mit der Krone Dänemark verbunden, behielt sonst aber in allen Beziehungen nach außen wie nach innen seine volle Selbständigkeit.

IV. Kapitel (1773—1810)[5]).

Wechselnde Grundsätze in der Politik Dänemarks gegenüber den Herzogtümern. — Holstein wird der dänischen Monarchie verbunden (1806). — Danisierungsmaßregeln.

In den Herzogtümern war man mit dem 1773 eingetretenen staatlichen Zustande völlig zufrieden; nicht jedoch die dänische Politik. Ihr Bestreben ging vielmehr darauf hinaus, an die Stelle der Personalunion der Herzog-

---

[1]) v. Warnstedt, Urkundenteil S. 199.

[2]) v. Warnstedt, Urkundenteil S. 200.

[3]) v. Warnstedt, Urkundenteil S. 201.

[4]) v. Warnstedt, Urkundenteil S. 207.

[5]) Litteratur: Die Hauptquelle für die Geschichte der deutsch-dänischen Beziehungen von 1806—1848 ist Droysens und Samwers verdienstvolle Arbeit: „Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und das Königreich Dänemark. Aktenmäßige Geschichte der dänischen Politik seit dem Jahre 1806." — Zu einer Zeit, wo in Dänemark kaum Bruchstücke der eigenen Politik ins helle Licht aktenmäßiger Darstellung gerückt waren (1850), konnte Deutschland bereits die Schliche und Kniffe des nordischen Nachbars bis in ihre Einzelheiten verfolgen. Woher kam diese genaue Kenntnis? — Als am 24. März 1848 in Kopenhagen die Einverleibung Schleswigs ausgesprochen wurde, flohen die meisten deutschen Beamten aus der dänischen Residenz nach ihrer Heimat; dorthin brachten sie nicht nur genaue Kenntnis wichtiger dänischer Akten, sondern wohl auch manche Abschrift geheimer Papiere mit, die Dänemark unbedingt sehr bloßstellen mußten. — In jüngster Zeit hat die Arbeit von Droysen und Samwer einen erwünschten Beitrag erhalten in den „Einnerungen eines Schleswig-Holsteiners von Rudolf Schleiden (Wiesbaden, Bergmann 1890)". Schleiden, mit den Verhältnissen in den Herzogtümern wohl vertraut, bekleidete ein Amt in der Generalzollkommer zu Kopenhagen, so daß er manche Ergänzung

tümer mit Dänemark eine Realunion zu setzen. Je nach den Absichten und Ansichten der leitenden Persönlichkeiten trat freilich dieses Bestreben mehr oder weniger hervor, aber vorhanden war es. Dies zeigte sich schon unter dem Ministerium Guldberg, das nach dem tragischen Sturze des deutschgesinnten Struensee die Regierung übernahm[1]). Aber dieses Mal sollte die Gefahr noch vorübergehen, denn Guldberg wurde durch den Grafen Bernstorff abgelöst, welcher als den Grundsatz seiner Regierung aufstellte: Dänemark, Norwegen und die Herzogtümer in ihrem staatsrechtlichen Zustande zu erhalten. Kaum war jedoch Bernstorff gestorben (1797), als auch schon von neuem Danisierungsbestrebungen gegenüber den Herzogtümern bei der Regierung sich geltend machten. Besonders der Kronprinz Friedrich, welcher für seinen geistesschwachen Vater Christian VII. (1766—1808) die Regentschaft führte, neigte entschieden zu dänischen Beeinflussungen.

Als nun am 6. August 1806 Franz II. die Kaiserkrone über den erbärmlichen Rest des hl. römischen Reiches deutscher Nation — wie sein Titel noch immer log — niederlegte, schien ein geeigneter Augenblick gekommen, um die stille, aber emsige Minierarbeit gegen die deutschen Herzogtümer durch einen staatsrechtlichen Akt zu krönen, der in die beschworenen Privilegien der Lande eingriff. Holstein stand nach dem Zusammenbruch des Reichs als selbständiger Staat da, und Kronprinz Friedrich wollte nun das Herzogtum „als unzertrennliches Pertinenz der dänischen Krone" mit derselben verbinden[2]). Dies bedeutete aber eine völlige Einverleibung Holsteins in Dänemark und somit die Aufhebung der in dem Herzogtum geltenden agnatischen Erbfolge. Gegen diese Maßregel erhob darum Herzog Friedrich Christian von Augustenburg, der nächste in betracht kommende Agnat aus dem Sonderburger Hause[3]), wohlbegründeten Einspruch im Staatsrat. Er wies auf das Erbrecht hin, das seiner Linie in den Herzogtümern zustand, falls der oldenburgische Mannesstamm auf dem dänischen Throne erlosch; denn 1460 war ja von den schleswig-holsteinschen Ständen Christian und seinen männlichen Nachkommen die Herr-

---

und Berichtigung zu Droysen und Samwer geben konnte. — Im Gegensatz zu diesen Veröffentlichungen steht das Buch des dänischen Historiographen C. F. Wegener: „Om Hertugen af Augustenborgs Forhold til det holstenske Oprør", welches gleichzeitig in deutscher Übersetzung erschien unter dem Titel: „Über das wahre Verhältnis des Herzogs von Augustenburg zum holsteinischen Aufruhre" (1849). Die Schrift zerfällt in zwei Teile, einen darstellenden und einen sogenannten Urkundenteil; doch soll sie an einer anderen Stelle einer näheren Würdigung unterzogen werden.

[1]) Droysen u. Samwer S. 9.

[2]) Droysen u. Samwer S. 10—18; v. Warnstedt, Urkundenteil S. 222—228.

[3]) Siehe S. 16, 17.

schaft übertragen worden. Die Einführung des weiblichen Erbfolgerechts in Dänemark (s. S. 23) hatte aber für die Herzogtümer keine gesetzliche Verbindlichkeit gehabt, so daß dort die Rechte der Agnaten ungeschmälert fortbestanden. Durch seinen Widerspruch erreichte der Augustenburger, daß in dem nunmehr erlassenen Patent vom 9. September 1806 erklärt wurde: Holstein sei mit dem gesamten Staatskörper der dem königlichen Scepter untergebenen Monarchie „als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter[1]) Teil derselben verbunden“[2]). Herzog Friedrich Christian, welcher zuerst noch eine „feierliche Reservation“ der Erbrechte seiner Linie hatte einsenden wollen, gab sich hiermit zufrieden, indem er zugleich seiner festen Überzeugung Ausdruck gab, „daß durch Stillschweigen keine Successionsrechte auf Land und Leute verloren gehen“ könnten[3]). Um aber einer Einmischung der gleichfalls als Agnaten in ihrem Erbrechte bedrohten Gottorper in Stockholm und Petersburg zuvorzukommen, ließ der König an beiden Höfen offiziell erklären, daß die Eventualerbfolge in Holstein durch obiges Patent gar nicht berührt werde.

Hier liegt ein genau passendes Gegenstück zu dem Verfahren im Jahre 1721 vor: wie damals beabsichtigte man auch jetzt eine hinterlistige Rechtsberaubung, um sie jedoch bei solchem kräftigen Widerspruche fallen zu lassen, und hinterher erklärte man die Gewaltthat für dennoch geschehen und allseitig anerkannt. Aber auch noch in einer anderen Beziehung hat dieser Vorgang große Ähnlichkeit mit dem im Jahre 1721: wie nämlich damals die wichtigen Verhandlungen zwischen Friedrich IV. und seinem Rat von Breitenau der Folgezeit verheimlicht wurden, so verschwanden in diesem Falle fast alle Akten aus dem Staatsarchiv, so daß man nur besonders günstigen Umständen die genaue Kenntnis der damaligen Vorgänge verdankt[4]).

---

[1]) Obwohl auch die dänische Sprache einen Unterschied zwischen „unzertrennlich“ (uadskillelig) und „ungetrennt“ (uadskilt) macht, schreibt Allen (S. 549) doch: „Holsteen blev derfor ved Patent af 9 de September erklæret for en uadskillelig Deel af den danske Stat.“ (Holstein wurde durch Patent vom 9. September für einen unzertrennlichen Teil des dänischen Staates erklärt.)

[2]) Falck S. 363.

[3]) Ein Beweis für den Wert der Schrift Wegeners ist, daß er kurzweg erklärt, der Herzog von Augustenburg habe 1806 gegen die Inkorporation Holsteins in Dänemark nicht protestiert (S. 12).

[4]) Droysen u. Samwer, S. 15.

Vita.

Coloniae Agrippinae ego Ernestus Aemilius Lohr a. d. XVIII. Kal. Jan. anno h. s. LXVII natus sum parentibus Henrico Lohr, qui duos abhinc annos et septem circiter menses vita decessit, et Josephina e gente Breueriana, quibus in omne tempus gratiam debeo maximam. Religione catholica educatus ac primis litterarum elementis imbutus eas didici artes, quibus adulescentia ad humanitatem informari solet. Examine maturitatis in patriae urbis gymnasio „imperatoris Guilelmi“ bene superato anno ab imperio Germanico restituto vicesimo Bonnae artibus litterisque totum me tradidi, praesertim cum historiae ac litterarum Germanicarum studio iam dudum traherer. Qua in urbe Alfredus Wiedemann, Nissen, Menzel, Ritter, Dove omnium aetatum memoria tam eximie me initiaverunt, ut insequenti anno Argentoratum migrans ex disciplina Caroli Johannis Neumann, Wiegand, Bresslau, Varrentrapp magnum usum capere possem. Sed non ita multo post, ut nonnullas artium liberalium disciplinas colerem, Monachii studia continuavi et grato pioque animo doctorum memini meorum, in quibus Guilelmus Henricus a Riehl, Carriere, Grauert, Heigel, Brentano longe principes excellebant. Berolini tum in doctrinis litterisque progrediens Henrici a Treitschke, Delbrueck, Lenz, Schmoller, Erici Schmidt disciplina magno cum studio usus sum, ut triennio academico peracto non modo scientiam auxisse, sed etiam animum me excoluisse putarem. Variis causis nec postremo opportuno salubrique urbis situ commotus Gissae studia perficere constitui. Penitus ut ibi scientiam acquisitam perciperem et comprehenderem haud paucis interfui scholis et venerabilibus doctoribus Laspeyres, Oncken, Philippi, Siebeck, Behaghel, Hoehlbaum, a Bradke, Groos, Matthaei, Sauer; Frank, Heimburger gratias ago sinceras. Cum eorum, tum omnium illorum, a quibus in aliis academiis litteras didici, postero tempore, quocumque in litterarum genere versabor, saepe ac libenter meminero et praeceptorum auctoritatem ab iis datorum semper sequar.

Ernestus Aemilius Lohr.

Gissae pridie Nonas Aug. anno CIↃIↃCCCXCIV.

Druck von C. G. Röder, Leipzig.